Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 21. März 2018

zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen

(Sache M.8084 — Bayer/Monsanto)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2018) 1709)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 459/10)

Am 21. März 2018 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([1]), insbesondere Artikel 8 Absatz 2, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses (ggf. in Form einer vorläufigen Fassung) kann auf Englisch auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.

1. EINLEITUNG

(1) Mit dem Beschluss wird die Übernahme der Monsanto Company (im Folgenden „Monsanto“) durch die Bayer Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bayer“; Bayer und Monsanto werden im Folgenden als die „Beteiligten“ bezeichnet) im Wege des Erwerbs von Anteilen (im Folgenden der „Zusammenschluss“) nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

2. VERFAHREN

(2) Am 14. September 2016 gab Bayer die Absicht bekannt, die Kontrolle über Monsanto zu übernehmen. Bayer meldete den Zusammenschluss am 30. Juni 2017 bei der Kommission an.

(3) Mit Beschluss vom 22. August 2017 ([2]) stellte die Kommission fest, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsten Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und leitete das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.

(4) Die eingehende Untersuchung bestätigte die vorab geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken.

(5) Am 16. Februar 2018 übermittelte der Anmelder die endgültigen Verpflichtungsangebote (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“), die die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt gewährleisten.

(6) Der Beschlussentwurf wurde mit den Mitgliedstaaten am 9. März 2018 auf einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen besprochen, der eine befürwortende Stellungnahme abgab. Der Anhörungsbeauftragte teilte seine positive Stellungnahme hinsichtlich des Verfahrens in seinem am 12. März 2018 vorgelegten Bericht mit.

(7) In seinem mit Gründen versehenen Antrag vom 4. April 2018 in der am 6. April 2018 geänderten Fassung schlägt der Anmelder vor, die endgültigen Verpflichtungen wie in den Abschnitten 6.1.3 und 6.1.5 beschrieben zu ändern. Mit Beschluss vom 11. April 2018 genehmigte die Kommission die Änderung der endgültigen Verpflichtungen ([3]).

3. DIE BETEILIGTEN

(8) **Bayer** mit Sitz in Deutschland ist in vier Bereichen tätig: verschreibungspflichtige pharmazeutische Produkte (Pharmaceuticals), verschreibungsfreie pharmazeutische Produkte (Consumer Health), Landwirtschaft (Bayer Crop Science) und Tiergesundheit (Animal Health). Die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Wettbewerb betreffen hauptsächlich die Sparte Bayer Crop Science. Bayer Crop Science hat drei Tätigkeitsfelder: i) Crop Protection, ii) Seeds und iii) Environmental Science. Bayer ist außerdem im Bereich der Entwicklung der biologischen Landwirtschaft aktiv und entwickelt und vertreibt Technologien für die digitale Landwirtschaft.

(9) **Monsanto** mit Sitz in den USA ist ein Agrarunternehmen und stellt Saatgut und Pflanzenschutzmittel her (insbesondere Glyphosat-Herbizide, die unter dem Markennamen „RoundUp“ vertrieben werden). Monsanto ist auch in der Forschung im Bereich der landwirtschaftlichen Biotechnologie tätig und bietet Landwirten über die Sparte „Climate Corporation“ Dienstleistungen der digitalen Landwirtschaft an.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.
([2]) ABl. C 286 vom 30.8.2017, S. 1.
([3]) Beschluss der Kommission vom 11. April 2018 über die Änderung der Verpflichtungen in der Sache M.8084 — Bayer/Monsanto, C(2018) 2208 final.

4. EU-WEITE BEDEUTUNG

(10) Die Beteiligten haben zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 000 Mio. EUR [Bayer: […] EUR; Monsanto: […] EUR]. Jedes Unternehmen hat einen EU-weiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR [Bayer: […] EUR; Monsanto: […] EUR], doch erzielt keines der beiden Unternehmen mehr als zwei Drittel seines EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Damit hat der Zusammenschluss unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

5. BEGRÜNDUNG

5.1. Sachlich relevante Märkte

(11) Der Beschlussentwurf betrifft nachstehende Bereiche/Märkte, in denen die Beteiligten tätig sind:

a) Gemüsesaatgut (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den tatsächlichen Preis-/Produktwettbewerb),

b) Saatgut für den Großflächenanbau von Raps, Baumwolle und Weizen (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den tatsächlichen und den potenziellen Preis-/Produktwettbewerb),

c) Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den tatsächlichen und den potenziellen Preis-/Produktwettbewerb sowie auf den Innovationswettbewerb),

d) Pflanzenschutzmittel, einschließlich Breitbandherbizide zur Anwendung in der Landwirtschaft und außerhalb der Landwirtschaft (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den tatsächlichen und den potenziellen Preis-/Produktwettbewerb sowie auf den Innovationswettbewerb) und Herbizidresistenzsysteme (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den Innovationswettbewerb), die Saatgutbehandlung (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den potenziellen Wettbewerb), Fungizide (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den potenziellen Wettbewerb und auf den Innovationswettbewerb, vertikale Effekte), Insektizide (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den Innovationswettbewerb) und mikrobielle Produkte (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den Innovationswettbewerb), Produkte für die Bienengesundheit gegen die Varroamilbe (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den Innovationswettbewerb),

e) digital gestützte Anweisungen in der Landwirtschaft für die Ausbringung von Fungiziden für Kulturen im großflächigen Anbau (horizontale nicht koordinierte Effekte auf den potenziellen Preis-/Produktwettbewerb).

5.1.1. *Gemüsesaatgut*

(12) Die Kommission hat festgestellt, dass der relevante Markt sowohl die Lizenzvergabe als auch den Vertrieb von Gemüsesaatgut für jede Gemüsekultur umfasst. Ferner hat die Kommission festgestellt, dass jede Gemüsekultur einen gesonderten sachlich relevanten Markt darstellt, sich jedoch aus stark differenzierten Segmenten zusammensetzt. Daher ist es nach Auffassung der Kommission erforderlich, die wettbewerbsrechtliche Würdigung von Preiseffekten jeweils auf Segmentebene vorzunehmen.

(13) Die Kommission hat die von den Beteiligten vorgeschlagene Segmentierung verwendet, die als zuverlässig erachtet wird. Die Segmente werden unterschieden nach: i) Anbauform (Freiland, Netz- und Foliengewächshaus, Glasgewächshaus), ii) Saatguttyp (frei abblühend oder hybrid), iii) Verwendung (frisch oder nach Verarbeitung), iv) dem Faktor, ob die Pflanze als Unterlage gezüchtet wurde und v) Merkmale des gezüchteten Gemüses (Gemüseart, Größe, Farbe, Geschmack usw.).

(14) Die Kommission hat festgestellt, dass die räumlich relevanten Märkte für Gemüsesaatgut aufgrund der nationalen Registrierung, des nationalen Vertriebs und der geringen Preisarbitrage zwischen Ländern national abzugrenzen sind. Allerdings hat die Kommission auch zur Kenntnis genommen, dass andere Faktoren darauf hindeuten, dass der Markt für Gemüsesaatgut über den nationalen Markt hinausgehen kann.

5.1.2. *Saatgut für den Großflächenanbau*

(15) Die Kommission hat die Märkte für Saatgut für den Großflächenanbau, auf denen die Tätigkeiten der Beteiligten sich überschneiden, geprüft: Raps, Baumwolle und Weizen.

5.1.2.1. *Raps*

(16) Die Rapsbranche ist zweistufig und besteht aus i) der Zucht neuer Rapssorten und ii) dem kommerziellen Anbau von Saatgut aus diesen Sorten und dem Saatgutverkauf an Kunden. Sowohl Bayer als auch Monsanto züchten neue Rapssorten und vermarkten Saatgut dieser Sorten in der gesamten EU sowie in anderen Teilen der Welt. Beide Unternehmen verfügen in Europa über komplette Zuchtprogramme.

(17) Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei den sachlich relevanten Märkten für Raps um: i) den vorgelagerten Markt für die Vergabe von Keimplasmalizenzen für die Zucht neuer Rapssorten, ii) den vorgelagerten Markt für die Vergabe von Lizenzen für Rapssorten zur Vermarktung und iii) den nachgelagerten Markt für die Vermarktung von Rapssaatgut.

(18) Die Kommission lässt offen, ob der nachgelagerte Markt weiter nach den beiden in Europa angebauten Rapsarten — Winterraps oder Sommerraps — aufgegliedert werden sollte.

(19) Nach Auffassung der Kommission ist i) der räumlich relevante Markt für Keimplasmalizenzen die EU, ii) der räumlich relevante Markt für die Lizenzvergabe für Rapssorten die EU und iii) der räumlich relevante Markt für die Vermarktung von Rapssorten der jeweilige nationale Markt.

5.1.2.2. *Baumwolle*

(20) Nach Auffassung der Kommission handelt es sich bei dem für die Würdigung sachlich relevanten Markt um den Markt für die Lizenzvergabe für Baumwollsorten für Anbau und Verkauf. Der räumlich relevante Markt ist die EU.

5.1.2.3. *Weizen*

(21) Die Kommission hat festgestellt, dass es zwei sachlich relevante Märkte gibt: i) den vorgelagerten Markt für die Lizenzvergabe für Weizensorten für Anbau und Verkauf (nicht aber für die Zucht) und ii) den nachgelagerten Markt für die Vermarktung von Weizensaatgut.

(22) Ferner hat die Kommission festgestellt, dass der räumlich relevante Markt für Weizen in Bezug auf den (vorgelagerten) Lizenzvergabemarkt die EU und in Bezug auf den (nachgelagerten) Markt für die Vermarktung von Weizensaatgut der jeweilige nationale Markt ist.

5.1.3. ***Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau***

(23) Die Kommission hat festgestellt, dass es drei verschiedene der Saatzucht und -vermarktung vorgelagerte Marktstufen für Kulturpflanzenmerkmale gibt: i) die Stufe für die Vergabe von Lizenzen für neu entdeckte Merkmale, ii) die Stufe für die Vergabe von Lizenzen für Einzelmerkmale und iii) die Stufe für die Vergabe von Lizenzen für kombinierte Merkmale. Nach Auffassung der Kommission bildet die Stufe für die Vergabe von Lizenzen für neu entdeckte Merkmale keinen sachlich relevanten Markt, sondern einen Innovationsraum; den Markt für die Vergabe von Lizenzen für kombinierte Merkmale und den Markt für die Vergabe von Lizenzen für Einzelmerkmale erachtet sie hingegen als zwei gesonderte Märkte.

(24) Auf der Marktstufe für die Vergabe von Lizenzen für Einzelmerkmale werden die sachlich relevanten Märkte nach spezifischen Funktionalitäten wie beispielsweise Herbizidresistenz und nach Kulturen abgegrenzt. Bei der Insektenresistenz werden die Merkmale nach der Gruppe von Insekten, vor der ein Merkmal schützt, weiter aufgegliedert.

(25) Auf der Marktstufe für die Vergabe von Lizenzen für kombinierte Merkmale werden die sachlich relevanten Märkte nach Kulturen abgegrenzt.

(26) Die Kommission ist ferner der Auffassung, dass es sich bei den räumlich relevanten Märkten für die Vergabe von Lizenzen für Einzelmerkmale und die Vergabe von Lizenzen für kombinierte Merkmale um weltweite Märkte handelt.

5.1.4. ***Pflanzenschutz***

5.1.4.1. *Unkrautbekämpfung*

A) Breitbandherbizide für die Landwirtschaft

(27) Breitbandherbizide sind nichtselektive Herbizide mit breitem Wirkungsspektrum, die sowohl Gräser als auch zweikeimblättrige Unkräuter vernichten.

(28) Nach Auffassung der Kommission sollte der sachlich relevante Markt für Herbizide für die Landwirtschaft weiter aufgegliedert werden: zum einen in selektive Herbizide und Breitbandherbizide und zum anderen — innerhalb der Breitbandherbizide — in Herbizide für mehrjährige Kulturpflanzen (dem einzigen Segment, in dem sich die Tätigkeiten der Beteiligten im EWR wesentlich überschneiden) und einjährige Kulturpflanzen.

(29) Die Kommission vertritt ferner den Standpunkt, dass die räumlich relevanten Märkte für Pflanzenschutzmittel national abzugrenzen sind.

B) Breitbandherbizide zur Anwendung außerhalb der Landwirtschaft

(30) Nach Auffassung der Kommission sollten die sachlich relevanten Märkte für Breitbandherbizide zur Anwendung außerhalb der Landwirtschaft aufgegliedert werden in Breitbandherbizide für i) industrielles Vegetationsmanagement und ii) Rasen und Zierpflanzen.

(31) Ferner bilden nach Auffassung der Kommission innerhalb des Segments des industriellen Vegetationsmanagements Gestrüppvernichtungsmittel und Unkrautbekämpfung an Bahngleisen je einen gesonderten sachlich relevanten Markt.

(32) Der Auffassung der Kommission zufolge sollten — ebenfalls innerhalb des Segments des industriellen Vegetationsmanagements — Breitbandherbizide nach dem Zeitpunkt der Ausbringung zu zwei Kategorien zusammengefasst werden: a) Vorlaufprodukte und Vorlauf-/Nachlauf-Produkte und b) Nachlaufprodukte und Vorlauf-/Nachlauf-Produkte.

(33) Die Kommission vertritt ferner den Standpunkt, dass die räumlich relevanten Märkte national abzugrenzen sind.

C) Herbizidresistenzsysteme

(34) Im Rahmen von Systemen zur Unkrautbekämpfung werden Breitbandherbizide in der Regel bei Kulturen eingesetzt, die entweder genetisch modifiziert wurden und daher dagegen resistent sind (sog. „GV-Systeme“) oder die von Natur aus dagegen resistent sind, was seltener vorkommt (sog. „Nicht-GV-Systeme“). GV-Systeme und Nicht-GV-Systeme werden zusammen als „Herbizidresistenzsysteme“ bezeichnet.

(35) Die Kommission ist der Auffassung, dass alle Herbizidresistenzsysteme für eine bestimmte Kultur auf einem differenzierten sachlich relevanten Markt miteinander im Wettbewerb stehen und die entsprechenden Innovationsräume sowohl verschiedene Kulturen betreffende (besonders im frühen Forschungsstadium) als auch die einzelnen Kulturen betreffende (Soja, Baumwolle, Mais, Raps/Canola, Reis, Weizen usw.) Innovationen bei Herbizidresistenzsystemen umfassen.

(36) Die Kommission vertritt ferner den Standpunkt, dass die räumlich relevanten Innovationsräume für Herbizidresistenzsysteme weltweit abzugrenzen sind.

5.1.4.2. *Saatgutbehandlung*

(37) Im Rahmen der Saatgutbehandlung wird Saatgut mit spezifischen Formulierungen behandelt (gebeizt), um es in den frühen Entwicklungsphasen gegen Krankheiten, bodenbewohnende und frühe Schadinsekten („Saatgutbehandlung mit Fungiziden und Insektiziden“) sowie gegen Nematoden („Saatgutbehandlung mit Nematiziden“) zu schützen.

(38) Die Kommission vertritt die Auffassung, dass die Saatgutbehandlung einen gesonderten sachlich relevanten Markt bildet und keine besondere Art der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darstellt. Die Saatgutbehandlung wird nach Pflanzen und Indikationen (z. B. Insektizide und Fungizide) weiter untergliedert. Bei der Saatgutbehandlung mit Nematiziden muss der sachlich relevante Markt für die wettbewerbsrechtliche Würdigung nach Auffassung der Kommission als Markt für die Saatgutbehandlung zur Nematodenbekämpfung anhand der einzelnen Kulturen abgegrenzt werden.

(39) Bezüglich des nachgelagerten Saatgutbehandlungsmarkts kann für die Zwecke des Beschlusses offengelassen werden, ob dieser auch unbehandeltes Saatgut umfasst.

(40) Die Kommission vertritt den Standpunkt, dass die räumlich relevanten Märkte für Produkte zur Saatgutbehandlung national abzugrenzen sind.

5.1.4.3. *Fungizide*

(41) Fungizide sind Agrochemikalien zum Schutz gegen Krankheiten; durch ihren Einsatz soll der Verderb von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen aufgrund von Pilzbefall und Schimmel verhindert werden.

(42) Die Kommission hat die Würdigung von Fungiziden nach Kulturen/Krankheiten vorgenommen. Als relevanter Innovationsraum muss ihrer Auffassung nach die Innovation im Bereich der Fungizide für unterschiedliche Kulturen/Krankheiten oder Krankheitsgruppen zugrunde gelegt werden.

(43) Nach Auffassung der Kommission kann offengelassen werden, ob chemische und biologische Fungizide gesonderte sachlich relevante Märkte darstellen, da der Zusammenschluss bei keiner plausiblen Marktabgrenzung Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwirft.

(44) Die räumlich relevanten Märkte für Fungizide sind national abzugrenzen. Die räumliche Abgrenzung von Innovationsräumen kann offengelassen werden.

5.1.4.4. *Insektizide*

(45) Insektizide dienen der Bekämpfung von Insekten, die Kulturpflanzen, insbesondere Nahrungsmittelpflanzen, schädigen. Sie können auf verschiedene Arten eingesetzt werden, z. B. zur Blatt-, Boden- und Saatgutbehandlung.

(46) Die Kommission hat die Würdigung von Insektiziden nach Kulturen/Schädlingen vorgenommen. Der für die Würdigung relevante Innovationsraum umfasst ihrer Auffassung nach Insektizide für unterschiedliche Schädlinge.

(47) Nach Auffassung der Kommission kann offengelassen werden, ob eine weitere Aufschlüsselung in biologische und chemische Insektizide erforderlich ist, da der Zusammenschluss bei keiner plausiblen Marktabgrenzung Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwirft.

(48) Die räumlich relevanten Insektizidmärkte sind national; die räumliche Abgrenzung von Innovationsräumen kann offengelassen werden.

5.1.4.5. *Mikrobielle Crop-Efficiency-Produkte*

(49) Mikrobielle Produkte (die auch als „biologische" Pflanzenschutzmittel bezeichnet werden) bestehen in der Regel aus Mikroorganismen wie Bakterien, Viren oder Pilzen. Sie können für den Pflanzenschutz (Biopestizide) und/oder zur Steigerung der Produktivität und Fruchtbarkeit von Pflanzen (Biostimulanzien und biologische Düngemittel) genutzt werden.

(50) Biostimulanzien und biologische Düngemittel sollen die Pflanzengesundheit, die Erträge und die Stresstoleranz verbessern und bieten, im Unterschied zu Biopestiziden, keine direkten Schutzwirkungen gegen Krankheiten und Schädlinge. Sie werden auch als „Crop-Efficiency-Produkte" bezeichnet.

(51) Die Abgrenzung des sachlich und des räumlich relevanten Marktes für mikrobielle Crop-Efficiency-Produkte kann offengelassen werden, da der Zusammenschluss bei keiner plausiblen Marktabgrenzung Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwirft.

(52) Nach Auffassung der Kommission ist die Innovation bei mikrobiellen Crop-Efficiency-Produkten der für die Würdigung relevante Innovationsraum.

5.1.4.6. *Bienengesundheit*

(53) Nach Auffassung der Kommission gibt es einen gesonderten sachlich relevanten Markt für die Produkte zur Eindämmung des Varroamilbenbefalls von Bienenvölkern. Die Untergliederung des Marktes in biologische und chemische Produkte oder auf der Grundlage der Wirkstoffe/Wirkungsweise oder der Verabreichung scheint nicht gerechtfertigt.

(54) Die Kommission erachtet Bienengesundheitsprodukte zur Bekämpfung der Varroamilbe als relevanten Innovationsraum.

(55) Die räumlich relevanten Märkte für Bienengesundheitsprodukte sind national; die Abgrenzung des räumlich relevanten Innovationsraums kann offengelassen werden.

5.1.5. ***Digital gestützte Anweisungen für die Landwirtschaft***

(56) Die digitale Landwirtschaft umfasst die Sammlung von Daten und Informationen über landwirtschaftliche Betriebe, um eine maßgeschneiderte Beratung zu ermöglichen oder für die Landwirte aggregierte Daten zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität bereitzustellen. Die digitale Landwirtschaft steckt derzeit noch in den Kinderschuhen, entwickelt sich jedoch rasch.

(57) Digital gestützte Anweisungen ermöglichen eine Beratung der Landwirte oder bieten Empfehlungen zur Auswahl und Anwendung (z. B. Dosierung, Zeitpunkt) von Betriebsmitteln (z. B. Pflanzenschutzmittel) auf Flächen, die mit immer größerer Präzision erfasst werden (z. B. Felder, Feldareale oder kleinere Flächen). Die Empfehlungen oder Ratschläge stützen sich auf die Analyse großer Mengen von öffentlich zugänglichen und geschützten Daten.

(58) Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die digital gestützten Anweisungen eine eigenständige Kategorie von Dienstleistungen in der digitalen Landwirtschaft darstellen, da i) dafür unter anderem mehr Datenebenen, mehr komplexe Algorithmen und umfassendere Kapazitäten benötigt werden und ii) den Landwirten mit diesen sehr detaillierten und maßgeschneiderten Anweisungen eine konkrete Vorgehensweise empfohlen wird. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass dies weiter nach Betriebsmitteln (z. B. Fungiziden usw.) und Gruppierungen von Kulturpflanzen (z. B. Kulturen für großflächigen Anbau) unterteilt werden sollte.

(59) Der räumlich relevante Markt ist nach Auffassung der Kommission auf nationaler Ebene abzugrenzen; bei Bedarf berücksichtigte sie in der Würdigung jedoch auch die regionalen Bedingungen.

5.2. **Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

5.2.1. ***Gemüsesaatgut***

(60) Die Kommission hat die horizontalen Auswirkungen auf den Preis- bzw. Produktwettbewerb auf den Gemüsesaatgutmärkten geprüft. In der EU überschneiden sich die Tätigkeiten der Beteiligten bei 16 Gemüsekulturen (z. B. Tomaten und Gurken). Jede Kultur wurde weiter in Segmente unterteilt (z. B. in Gewächshäusern angebaute Kirschtomaten).

(61) Der Preiswettbewerb für Gemüsesaatgut erfolgt auf Ebene der einzelnen Segmente bzw. auf nationaler Ebene. Somit muss die wettbewerbsrechtliche Würdigung für mehrere Hundert Kombinationen von Segmenten und Ländern durchgeführt werden. Angesichts dieser hohen Zahl an Kombinationen von Segmenten und Ländern hat die Kommission auf die Marktanteile und den Konzentrationsgrad (HHI und HHI delta) gestützte Filter angewendet, um zu ermitteln, auf welchen Märkten der Zusammenschluss einen wirksamen Wettbewerb erheblich behindern würde. Auf bestimmten Märkten hat die Kommission eine eingehende Prüfung anhand struktureller und qualitativer Faktoren durchgeführt.

(62) Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der Zusammenschluss zu einer erheblichen Behinderung des wirksamen Wettbewerbs durch nicht koordinierte Effekte und/oder die Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung auf einer Reihe von Gemüsesaatgutmärkten in der EU führen würde, die ungefähr 200 Kombinationen von Ländern und Segmenten entsprechen würden.

5.2.2. ***Saatgut für den Großflächenanbau***

5.2.2.1. *Raps*

(63) Monsanto ist derzeit Marktführer im EWR. Bayer verfügt im EWR bei Winterraps über einen Marktanteil von rund [0-5] %; dies gilt sowohl für die Vermarktung als auch für die Zucht. Die Kommission ist der Auffassung, dass die gemeinsamen Marktanteile der Beteiligten möglicherweise deren Wettbewerbsposition schwächer erscheinen lassen, als sie ist, insbesondere vor dem Hintergrund des erwarteten Erfolgs der Canolaprodukte von Bayer und seiner Gesamtstrategie für Raps im EWR.

(64) Bayer ist derzeit auf dem Rapsmarkt weltweit führend. Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Bayer vor dem Zusammenschluss ernsthaft den Plan verfolgte, ein führender Rapsanbieter in der EU zu werden, über gute Voraussetzungen dafür verfügte und dass diese Pläne bereits einige positive Ergebnisse zeigten. Der Zusammenschluss mit Monsanto könnte diese Pläne gefährden und würde wahrscheinlich Rapsabnehmern schaden.

(65) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass Bayer auf den nationalen Rapsmärkten, auf denen Monsanto ebenfalls eine starke Position hat, ein starker Wettbewerber werden dürfte.

(66) Daraus folgert die Kommission, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Rapssaatgut in Frankreich, Irland, Estland und dem Vereinigten Königreich erheblich behindern würde, weil er wahrscheinlich erheblichen Wettbewerbsdruck beseitigen und zu nicht koordinierten Effekten auf den Produkt- und Preiswettbewerb führen würde.

5.2.2.2. *Baumwolle*

(67) Die Tätigkeiten der Beteiligten im Baumwollsaatgutgeschäft in der EU überschneiden sich auf dem (vorgelagerten) Markt für die Lizenzvergabe für die Vermarktung von Baumwollsaatgut.

(68) Nach Auffassung der Kommission schließen sich hier die zwei wichtigsten Wettbewerber auf dem EU-Markt für die Lizenzvergabe für den Anbau und den Verkauf von Baumwollsorten zusammen.

(69) Die starke Stellung der Beteiligten auf dem EU-Markt für die Lizenzvergabe für den Anbau und den Verkauf von Baumwollsorten beruht auf ihrer starken Position auf dem Weltmarkt für Baumwollsaatgut. Die Marktuntersuchung ergab, dass die Stärken der Beteiligten in der Qualität ihres Keimplasma-Pools, ihren Zuchtkapazitäten, ihren FuE-Programmen, ihrer Fähigkeit zur Entwicklung agronomischer Merkmale und ihrem Zugang zu Abnehmern von Baumwollsaatgut liegen.

(70) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im Zusammenhang mit der Lizenzvergabe für den Anbau und den Verkauf von Baumwollsorten in der EU erheblich behindern würde, weil er durch seine horizontalen nicht koordinierten Effekte eine marktbeherrschende Stellung stärken oder zumindest begründen dürfte.

5.2.2.3. *Weizen*

(71) Da keines der beteiligten Unternehmen derzeit in der Vermarktung von Weizensaatgut in der EU tätig ist, hat die Kommission geprüft, ob Bayer und Monsanto potenzielle Wettbewerber sind.

(72) Die Kommission hält es derzeit für sehr wahrscheinlich, dass Bayer [Geschäftspläne] mit der Zeit wirksamen Wettbewerbsdruck ausüben kann. Das Weizengeschäft von Monsanto ist auf den US-Markt ausgerichtet und umfasst ausschließlich frei abblühende Sorten. Die Kommission hält es derzeit für nicht besonders wahrscheinlich, dass Monsanto in absehbarer Zeit einen wirksamen Wettbewerbsdruck in Europa ausüben wird.

(73) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass Bayer und Monsanto angesichts der auf Hybridweizen konzentrierten Strategie von Bayer in der EU keine engen Wettbewerber wären, wenn Monsanto als Anbieter frei abblühender Sorten in den Markt eintreten würde.

(74) Schließlich stellt die Kommission fest, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt genügend andere Wettbewerber gibt, die auch nach dem Zusammenschluss ausreichenden Wettbewerbsdruck ausüben würden.

(75) Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Zusammenschluss nicht zu einer erheblichen Behinderung wirksamen Wettbewerbs auf den Märkten für Weizensaatgut in Europa führen dürfte.

5.2.3. ***Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau***

(76) Die Kommission ist aus den folgenden Gründen befugt, die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Märkte für die Lizenzvergabe für Merkmale zu prüfen. Erstens hat der Zusammenschluss direkte und unmittelbare Auswirkungen auf europäische Unternehmen, die auf dem weltweiten vorgelagerten Markt für die Lizenzvergabe für Merkmale tätig sind. Auf diesem Markt hat der Zusammenschluss direkte Auswirkungen auf bedeutende europäische Saatgutunternehmen, die Merkmale von Bayer und/oder Monsanto einlizenzieren, und wirkt sich auch auf andere europäische Marktteilnehmer aus, die Wettbewerber der Beteiligten sind.

(77) Zweitens sind genetisch veränderte Merkmale als solche in Europa nicht verboten. In der Tat werden in Europa einige genetisch veränderte Merkmale genutzt und GV-Pflanzen angebaut. Das Insektenresistenzmerkmal von Monsanto, MON 810, das Mais gegen Lepidopteren resistent macht, ist in einigen Mitgliedstaaten (Spanien, Portugal, Tschechische Republik und Slowakei) für den Anbau zugelassen. Drittens ist die EU in großem Umfang ein Einführer von GV-Pflanzen. Nach Schätzungen der Beteiligten belaufen sich die Einfuhren von GV-Pflanzen im EWR auf rund 13 Mrd. USD; die meisten davon tragen Merkmale von Bayer oder Monsanto. Viertens sind nicht alle Merkmale genetisch verändert. Einige nicht genetisch veränderte Merkmale sind heute im Handel erhältlich, und sowohl Bayer als auch Monsanto treiben die Innovationen im Zusammenhang mit nicht genetisch veränderten Merkmalen voran; beide sehen die EU als wichtigen Markt an.

5.2.3.1. *Produktwettbewerb*

(78) Die Kommission hat insbesondere den Wettbewerb zwischen Bayers LibertyLink und Monsantos Roundup Ready in Bezug auf Mais, Raps/Canola, Baumwolle und Sojabohnen geprüft. Bei Sojabohnen hat die Kommission Überschneidungen bei Herbizidresistenzmerkmalen festgestellt, insbesondere der Glyphosatresistenz (Roundup Ready) und der Glufosinatresistenz (LibertyLink), bei denen es nur wenige Alternativen gibt. Bei Baumwolle überschneiden sich die Tätigkeiten der Beteiligten in Bezug auf Herbizid- und Insektenresistenzmerkmale; auch hier gibt es nur wenige Alternativen. Bei Raps hat die Kommission Überschneidungen bei Herbizidresistenzmerkmalen festgestellt, bei denen Wettbewerber nur geringen Wettbewerbsdruck ausüben. Bei Mais kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Überschneidung bei Herbizidresistenzmerkmalen zu einer Stärkung der beherrschenden Stellung von Monsanto auf dem Markt für Herbizidresistenzmerkmale für Mais führen würde.

(79) Außerdem hat die Kommission horizontale Überschneidungen bei kombinierten Merkmalen festgestellt. Bei einer Reihe von Überschneidungen bei Produkten, die in Bezug auf Sojabohnen, Baumwolle und Raps in engem Wettbewerb stehen, bieten Wettbewerber oft nur begrenzte Alternativen.

(80) Auf dieser Grundlage ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass der Zusammenschluss in Bezug auf jeden der nachfolgend genannten Märkte zu einer erheblichen Behinderung des (tatsächlichen und potenziellen) wirksamen Preis- und Produktwettbewerbs führen würde: i) Herbizidresistenz bei Sojabohnen, ii) Herbizidresistenz bei Baumwolle, iii) Insektenresistenz (Lep) bei Baumwolle, iv) Herbizidresistenz bei Mais, v) Herbizidresistenz bei Raps/Canola, vi) kombinierte Merkmale von Sojabohnen, vii) kombinierte Merkmale von Baumwolle, viii) kombinierte Merkmale von Raps/Canola.

(81) Im Bereich der Herbizidresistenz bei Raps würde der Zusammenschluss eine beherrschende Stellung begründen.

5.2.3.2. *Innovationswettbewerb bei Merkmalen*

(82) Die Industrie unternimmt Innovationsanstrengungen, um neue Merkmale zu entdecken und zu entwickeln. Bei der Prüfung der vor- und nachgelagerten sachlich relevanten Technologiemärkte sollten Innovationen nicht als eigene Märkte verstanden werden, sondern als Vorleistung für die vorgelagerten Technologiemärkte und die nachgelagerten Produktmärkte. Dessen ungeachtet prüft die Kommission die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Innovationsanstrengungen der Beteiligten und ihrer Wettbewerber. Die Kommission hat den Innovationswettbewerb in Innovationsräumen geprüft, die aus Gruppen von Kombinationen aus Kulturen und Funktionen bestehen.

(83) FuE im Bereich Merkmale ist durch hohe Markteintrittsschranken und Expansionshindernisse gekennzeichnet; im Bereich Merkmale der Herbizidresistenz und der Insektenresistenz ist FuE stark konzentriert, da es lediglich vier integrierte Anbieter gibt. Die Beteiligten sind führende Innovatoren bei Merkmalen. Die Kommission hat Patentdaten entnommen, dass die Beteiligten wichtige Innovatoren für mehrere Innovationsräume sind; dies gilt auch für kulturpflanzenübergreifende Innovationen in den Bereichen Unkraut- und Insektenbekämpfung.

(84) Nach Auffassung der Kommission würde der Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Innovationswettbewerbs in Bereichen führen, in denen sich die FuE-Tätigkeiten der Beteiligten überschneiden, sie enge Wettbewerber sind und es nur wenige andere Anbieter gibt. Zu diesen Bereichen zählen die Forschungen zur Herbizid-, Insekten- und Sojazystenälchen-Resistenz bei Soja, zur Herbizid- und Insektenresistenz bei Baumwolle, zur Herbizidresistenz bei Raps, zur Herbizidresistenz bei nicht genetisch verändertem Weizen und kulturpflanzenübergreifende Forschung. Nach Auffassung der Kommission würde der Zusammenschluss wahrscheinlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Innovationswettbewerbs bezüglich der Herbizid- und der Insektenresistenz bei diesen Pflanzen führen, indem der tatsächliche oder potenzielle Innovationswettbewerb zwischen den Beteiligten beseitigt wird.

5.2.3.3. *Stärkung der beherrschenden Stellung von Monsanto*

(85) Monsanto hat eine beherrschende Stellung auf den relevanten Märkten und auf Branchenebene inne, da seine Roundup-Ready-Produktpalette bei verschiedenen Kulturen eine Hebelwirkung zeigt. Hier ist Bayer als einer der wenigen verbleibenden Wettbewerber besonders aktiv und gut aufgestellt, und könnte daher Monsanto die Stirn bieten. Die Untersuchung der Kommission hat daher das Risiko eines Marktausschlusses anderer Wettbewerber im Bereich Merkmale bestätigt. Nach Auffassung der Kommission würde der Zusammenschluss eine beherrschende Stellung von Monsanto weiter verstärken.

5.2.4. ***Pflanzenschutz***

5.2.4.1. *Unkrautbekämpfung*

A) In der Landwirtschaft und außerhalb der Landwirtschaft verwendete Breitbandherbizide (nicht koordinierte Effekte auf den tatsächlichen und potenziellen Produkt- und Preiswettbewerb)

(86) Im EWR verkauft Monsanto nur Glyphosat, hauptsächlich unter der Marke Roundup. Glyphosat ist der weltweit, aber auch im EWR, am meisten verkaufte Pflanzenschutzwirkstoff, was vor allem auf seine Verwendung bei herbizidresistenten Pflanzen zurückzuführen ist. Monsanto entwickelt zudem [in Entwicklung befindliche Produkte].

(87) Bayer produziert und vertreibt im EWR Breitbandherbizide, die vor allem den Wirkstoff Glufosinat enthalten. Zudem verkauft Bayer geringe Mengen von Glyphosatformulierungen. Bayer plant derzeit [in Entwicklung befindliches Produkt] auf den Markt zu bringen. Außerdem arbeitet Bayer an einer Reihe von Projekten ([Breitbandherbizidforschungslinien 1, 2 und 3]), die das Glyphosat-Franchising von Monsanto zum Ziel haben.

(88) In Bezug auf die Überschneidungen zwischen derzeit im EWR verfügbaren Produkten ist festzustellen, dass die beteiligten Unternehmen auf nationalen Märkten über hohe gemeinsame Anteile verfügen, die bei jeder plausiblen Marktabgrenzung bei der Verwendung in wie auch außerhalb der Landwirtschaft (d. h. im industriellen Vegetationsmanagement, z. B. für Straßen und Schienen) steigen und zu nicht koordinierten Effekten oder sogar zur Begründung/Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen dürften. Die Marktuntersuchung hat bestätigt, dass die Produkte der Beteiligten zwar differenziert sind, aber bei einer erheblichen Zahl von Anwendungen Kopf an Kopf liegen und in engem Wettbewerb stehen, und sei es nur, weil Bayer und Monsanto die beiden engsten Wettbewerber unter höchstens drei Anbietern von Breitbandherbiziden im EWR sind.

(89) Außerdem hat die Kommission festgestellt, dass die Beteiligten daran arbeiten, ihre Stellung auf den Märkten für Breitbandherbizide für die Verwendung in der Landwirtschaft zu erhalten und möglichst sogar zu stärken, indem sie auch künftig in engem Wettbewerb stehende Produkte auf den Markt bringen.

(90) Nach Auffassung der Kommission wird im EWR offenbar zwar Regulierungsdruck auf Breitbandherbizide ausgeübt, doch nicht auf allen relevanten nationalen Märkten und höchstens in Bezug auf einen konkurrierenden Wirkstoff, wodurch Glyphosat und Glufosinat noch engere Wettbewerber werden.

(91) Die Kommission hat außerdem den von Dritten ausgeübten Wettbewerbsdruck geprüft. Die Kommission hält es allgemein für unwahrscheinlich, dass Wettbewerber nach dem Zusammenschluss einen erheblichen Wettbewerbsdruck ausüben werden.

(92) Aus diesen Gründen vertritt die Kommission die Auffassung, dass der Zusammenschluss in mehreren Mitgliedstaaten den wirksamen Wettbewerb bei in und außerhalb der Landwirtschaft für mehrjährige Pflanzen verwendeten Breitbandherbiziden (Vorlauf-/Nachlauf-Produkte und Nachlaufprodukte für das industrielle Vegetationsmanagement) erheblich behindern würde.

B) Innovation bei Breitbandherbiziden (nicht koordinierte Effekte auf den Innovationswettbewerb)

(93) Hinsichtlich des Innovationswettbewerbs bei künftigen und in einem frühen Entwicklungsstadium befindlichen Produkten ergab die Untersuchung direkte Überscheidungen zwischen [Produkten in Entwicklung] von Monsanto (das auch eine Zusammenarbeit mit Sumitomo bei einer neuartigen PPO-Chemie umfasst) und den in einem frühen Entwicklungsstadium befindlichen Produkten von Bayer (zu denen auch [Breitbandherbizide aus der Forschungslinie 1, 2 und 3] gehören), die darauf zugeschnitten sind, das Glyphosat-Franchising bei allen Einsatzarten (Burndown, Over-the-top bei herbizidresistente Pflanzen und mehrjährigen Kulturpflanzen) anzugreifen. In ihrer Untersuchung stellte die Kommission fest, dass es sich bei den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen um wichtige, enge Wettbewerber im Innovationsraum für Breitbandherbizide handelt.

(94) Die Kommission hält es für wahrscheinlich, dass sich die Anreize für die Beteiligten, ihre eng miteinander konkurrierenden FuE-Anstrengungen unabhängig voneinander fortzusetzen, nach dem Zusammenschluss verringern würden.

(95) Zudem ergab die Untersuchung der Kommission, dass der nach dem Zusammenschluss von den verbleibenden Wettbewerbern ausgehende Wettbewerbsdruck unzureichend wäre.

(96) Aus diesen Gründen ist die Kommission der Auffassung, dass durch den Zusammenschluss der wirksame Wettbewerb hinsichtlich der Innovation bei Breitbandherbiziden erheblich behindert würde, da der von einem wichtigen, engen Wettbewerber ausgeübte Druck entfiele; die Zusammenlegung der Innovationsfähigkeiten und Produktpaletten der beteiligten Unternehmen im Bereich der Breitbandherbizide würde zu einer potenziellen Beeinträchtigung des Innovationswettbewerbs in diesem Bereich führen.

C) Herbizidresistenzsysteme (nicht koordinierte Effekte auf den Innovationswettbewerb)

(97) Wenngleich Herbizidresistenzsysteme im EWR derzeit nicht in nennenswertem Umfang eingesetzt werden, weil die entsprechenden genetisch veränderten Merkmale nicht allgemein zugelassen sind, sieht sich die Kommission befugt, diese Systeme insgesamt zu prüfen, und zwar aus den Gründen, die oben (siehe Erwägungsgründe 76 und 77) mit Blick auf die Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau und kombinierte Merkmale dargelegt wurden, die zu den wesentlichen Komponenten dieser Systeme gehören.

(98) Ein Zusammenschluss hätte nicht koordinierte Effekte auf die Innovation bei den voneinander unabhängigen Systemen, bei denen Bayer und Monsanto eigene Ansätze verfolgt haben und dies ohne den Zusammenschluss auch weiterhin tun würden, unter anderem im Bereich der Herbizidresistenzsysteme für nicht genetisch veränderten Weizen, in dem [Geschäftspläne] sehr wenige [Geschäftspläne] Anbieter tätig zu sein scheinen.

(99) Insbesondere arbeiten beide beteiligten Unternehmen an zusätzlichen Ebenen der Wirkungsweise der [Breitbandherbizidforschungslinie 2] und der [Breitbandherbizidforschungslinie 3], um ihre jeweiligen Herbizidresistenzsysteme für alle Kulturpflanzen weltweit zu vervollständigen, und sowohl Bayer als auch Monsanto unternehmen mit [in Entwicklung befindliches Produkt] eng beieinanderliegende parallele Anstrengungen im Bereich [der Wirkungsweise der Breitbandherbizidforschungslinie 3].

(100) Darüber hinaus haben beide Unternehmen umfassende Fähigkeiten aufgebaut, um [in Entwicklung befindliches Produkt] zu entdecken und zu entwickeln, und Bayer arbeitet derzeit an [in Entwicklung befindliches Produkt].

(101) Die Kommission hält es für wahrscheinlich, dass sich die Anreize für die Beteiligten, ihre eng miteinander konkurrierenden FuE-Anstrengungen im Bereich der Herbizidresistenzsysteme unabhängig voneinander fortzusetzen, nach dem Zusammenschluss verringern würden.

(102) Zudem geht nach Ansicht der Kommission von den Innovationsanstrengungen der Wettbewerber in diesem Bereich nur ein begrenzter Druck aus, da die Zutrittsschranken für Innovationen bei Breitbandherbiziden und Merkmalen — zwei wesentliche Komponenten von Herbizidresistenzsystemen — sowie bei Herbizidresistenzsystemen selbst hoch sind.

(103) Die Kommission ist der Auffassung, dass durch den Zusammenschluss der wirksame Wettbewerb hinsichtlich der Innovation bei Herbizidresistenzsystemen erheblich behindert würde, da der von den Beteiligten vor dem Zusammenschluss ausgeübte erhebliche Wettbewerbsdruck entfiele.

5.2.4.2. *Saatgutbehandlung*

A) Saatgutbehandlung mit Nematiziden (potenzieller Wettbewerb)

(104) Im EWR werden derzeit keine Nematizide zur Saatgutbehandlung verkauft. Beide am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen planen jedoch, in naher Zukunft nematizidische Saatgutbehandlungen auf den EWR-Markt zu bringen.

(105) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Beteiligten wichtige und enge Wettbewerber auf den Märkten für die nematizidische Saatgutbehandlung von [Kulturpflanzen] im gesamten EWR sind. Die Ergebnisse der Marktuntersuchung zeigen an, dass [Integrationspläne].

(106) Die Wettbewerber der Beteiligten sind erheblich kleiner und verfügen weder über die Fähigkeiten noch über die Größen- und Verbundvorteile der größeren Marktteilnehmer.

(107) Die Kommission gelangt zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb hinsichtlich der nematizidischen Saatgutbehandlung von [Kulturpflanzen] in allen EWR-Staaten, in denen diese Kulturpflanzen angebaut werden, erheblich behindern würde, weil er wahrscheinlich einen erheblichen Wettbewerbsdruck beseitigen und zu nicht koordinierten Effekten auf den Produkt- und Preiswettbewerb führen würde.

B) Saatgutbehandlung mit Fungiziden und Insektiziden (vertikale Effekte)

(108) Auf dem Gebiet der Saatgutbehandlung, vor allem der Saatgutbehandlung von Mais mit Insektiziden, ist Bayer im EWR führend, während Monsanto in der Saatgutbehandlung nicht länger im EWR aktiv ist […]. Daher gibt es im EWR hinsichtlich der insektizidischen und fungizidischen Saatgutbehandlung keine Überschneidungen zwischen den am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen. Der Zusammenschluss führt jedoch zu einer vertikalen Beziehung zwischen dem *vorgelagerten* Markt für die Saatgutbehandlung und dem *nachgelagerten* Markt für (behandeltes) Saatgut, auf denen sowohl Bayer als auch Monsanto tätig sind.

(109) Von dem Zusammenschluss ist der Markt für insektizidische Saatgutbehandlung von Mais und Raps in mehreren Mitgliedstaaten betroffen.

(110) Bayer hat zwar auf mehreren dieser Märkte eine starke Position in der Saatgutbehandlung inne, wird diese aber nach Einschätzung der Kommission wohl nicht halten können, weil i) sich die einschlägigen Vorschriften ändern und ii) wahrscheinlich schon bald neue Anbieter in den Markt einsteigen werden.

(111) Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Beteiligten nach dem Zusammenschluss wahrscheinlich nicht in der Lage wären und keinen Anreiz hätten, eine Strategie der Abschottung auf der Vorleistungsebene zum Nachteil der Anbieter auf dem Markt für mit Insektiziden behandeltes Maissaatgut zu verfolgen.

(112) Zudem ist die Kommission der Ansicht, dass die Beteiligten nach dem Zusammenschluss über keine nennenswerte Marktmacht auf den *nachgelagerten* Märkten verfügen würden.

(113) Was die fungizidische Saatgutbehandlung angeht, so ist Bayer auf den beiden betroffenen *vorgelagerten* Märkten (Österreich und Vereinigtes Königreich) lediglich als Wiederverkäufer generischer Produkte tätig, die auch von anderen Anbietern hergestellt und verkauft werden können. Die Untersuchung ergab ferner, dass Bayer zwar auf den betroffenen nationalen Märkten der einzige Anbieter ist, dass es aber auf EWR-Ebene andere Anbieter gibt, die in den österreichischen und den britischen Markt einsteigen könnten.

5.2.4.3. *Fungizide (Innovationswettbewerb)*

(114) Es gibt im EWR keine Überschneidungen bei Fungiziden, weil Monsanto derzeit keines dieser Produkte im EWR verkauft. Die Überschneidungen zwischen Bayer und Monsanto beschränken sich auf den Bereich der Innovation.

(115) Die Untersuchung ergab, dass Bayer und Monsanto keine engen Wettbewerber auf dem Gebiet der Innovation sind und eine ausreichende Zahl von Wettbewerbern in denselben Innovationsräumen tätig sind, die nach dem Zusammenschluss einen ausreichenden Wettbewerbsdruck aufrechterhalten würden.

(116) Die Kommission ist daher unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Informationen der Auffassung, dass durch den Zusammenschluss der wirksame Innovationswettbewerb bei Fungiziden nicht erheblich behindert würde.

5.2.4.4. *Insektizide (Innovationswettbewerb)*

(117) Es gibt im EWR keine Überschneidungen auf dem sachlich relevanten Markt für Insektizide, weil Monsanto derzeit keines dieser Produkte im EWR verkauft. Die Überschneidungen zwischen Bayer und Monsanto beschränken sich auf den Bereich der Innovation.

(118) Die Kommission ist daher unter Berücksichtigung der ihr vorliegenden Informationen der Auffassung, dass durch den Zusammenschluss der wirksame Innovationswettbewerb bei Insektiziden nicht erheblich behindert würde.

5.2.4.5. *Mikrobielle Crop-Efficiency-Produkte (Innovationswettbewerb)*

(119) Bei Biostimulanzien und biologischen Düngemitteln gibt es im EWR derzeit keine Überschneidungen zwischen den Beteiligten, da Bayer zurzeit keine solchen Produkte im EWR verkauft.

(120) Die Kommission stellt fest, dass zwar der Zusammenschluss zweier wichtiger Anbieter von Biologika geplant ist, dass es aber weiterhin zahlreiche andere Anbieter mit bedeutenden Innovationsfähigkeiten geben wird, die in der Lage sind, neue Produkte auf den Markt zu bringen.

(121) Unter dem Strich ist die Kommission der Auffassung, dass durch den Zusammenschluss der wirksame Wettbewerb bei der mikrobiellen Crop-Efficiency-Saatgutbehandlung nicht erheblich behindert würde, weder der Produkt- und Preiswettbewerb noch der Innovationswettbewerb.

5.2.4.6. *Bienengesundheit (Innovationswettbewerb)*

(122) Es gibt im EWR keine Überschneidungen auf dem sachlich relevanten Markt für Produkte der Bienengesundheit gegen Varroamilben, weil Monsanto derzeit keines dieser Produkte im EWR verkauft. Die Überschneidungen zwischen Bayer und Monsanto beschränken sich auf den Bereich der Innovation.

(123) Die Kommission kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, dass der Zusammenschluss den wirksamen Innovationswettbewerb bei Produkten, die im EWR zur Erhaltung der Bienengesundheit gegen die Varroamilbe eingesetzt werden, erheblich beeinträchtigen würde.

5.2.5. ***Digital gestützte Anweisungen für die Landwirtschaft***

(124) Nach Auffassung der Kommission sind i) Bayer und Monsanto potenziell miteinander konkurrierende Anbieter auf dem Markt für digital gestützte Anweisungen für die Ausbringung von Fungiziden für Kulturen im großflächigen Anbau.

(125) Bayer [Produkt in Entwicklung].

(126) Monsantos Plattform für digitale Landwirtschaft FieldView und [Produkt in Entwicklung] stehen kurz vor der Markteinführung im EWR.

(127) Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass ii) ohne den Zusammenschluss Bayer und Monsanto wahrscheinlich erheblichen Wettbewerbsdruck aufeinander und auf andere Wettbewerber ausüben würden. Monsanto gilt als weltweit führend im Bereich der digitalen Landwirtschaft und Bayer ist ein führender Akteur in der digitalen Landwirtschaft in Europa; beide Unternehmen verfügen über breite Fähigkeiten, die für die Entwicklung und Verbesserung digital gestützter Anweisungen erforderlich sind, einschließlich des Zugangs zu bedeutenden eigenen Datenbeständen und Daten Dritter.

(128) Darüber hinaus sind iii) Bayer und Monsanto nur mit einer begrenzten Anzahl von Wettbewerbern vergleichbar, die nach dem Zusammenschluss kaum ein hinreichendes Maß an Wettbewerbsdruck in Bezug auf digital gestützte Anweisungen für die Ausbringung von Fungiziden für Kulturen im großflächigen Anbau im EWR ausüben dürften.

(129) Ferner ist die Kommission der Auffassung, dass: iv) in der digitalen Landwirtschaft einschließlich digital gestützter Anweisungen der Vorreitervorteil eine maßgebliche Rolle spielt und v) die Innovationsanstrengungen von Bayer in der digitalen Landwirtschaft nach dem Zusammenschluss ganz oder teilweise eingestellt werden dürften.

(130) Nach Ansicht der Kommission würde daher der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb in Bezug auf digital gestützte Anweisungen in der Landwirtschaft — insbesondere für den Einsatz von Fungiziden für Kulturen im großflächigen Anbau in allen EWR-Staaten, in denen die Beteiligten [Produkt in Entwicklung] — wegen des Wegfalls eines starken Wettbewerbers auf dem Markt erheblich behindern.

5.2.6. *Zusammenlegung der Produktpalette von Saatgut und Pflanzenschutzmitteln (konglomerate Effekte)*

(131) Bayer ist weltweit führend beim Pflanzenschutz, Monsanto in den Bereichen Merkmale, Saatgut und digitale Landwirtschaft. Die Kommission hat ausführlich geprüft, wie wahrscheinlich der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im EWR durch konglomerate Effekte, die zu einer Abschottung von Wettbewerbern führen, erheblich behindern würde; hierbei wurde insbesondere die Bündelung der Pflanzenschutz- und der Saatgutprodukte der beteiligten Unternehmen, die möglicherweise noch durch die digitale Landwirtschaft begünstigt würde, berücksichtigt.

(132) Die Kommission bewertete die Fähigkeit und den Anreiz für das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen, sowohl auf der Großhandels- als auch auf der Erzeugerebene Strategien zur Produktbündelung zu verfolgen, und die wahrscheinlichen Auswirkungen solcher Strategien auf den Wettbewerb.

(133) Die Untersuchung der Kommission hat nicht bestätigt, dass die beteiligten Unternehmen generell und insbesondere gegenüber den Händlern (die ihrerseits offenbar über eine starke Nachfragemacht verfügen) oder den Erzeugern (die offenbar nur wenig geneigt sind, von den Herstellern Empfehlungen und Vorschläge für Paketlösungen anzunehmen) stark genug wären, um Bündelungsstrategien auf dem Markt durchzusetzen.

(134) Da GV-Merkmale in Europa kaum angebaut werden, ist die durch den Zusammenschluss erreichte zusätzliche Marktmacht begrenzt.

(135) Auf jeden Fall wäre, selbst wenn die beteiligten Unternehmen in der Lage wären, Bündelungsstrategien zu verfolgen, den verfügbaren Informationen und Erkenntnissen zufolge der Teil des Marktes, der Einzelproduktanbietern verschlossen bliebe, gering, und es wäre weiterhin eine ausreichende Zahl konkurrierender Anbieter vorhanden.

(136) Darüber hinaus dürften die verbleibenden Konkurrenten in der Lage sein und einen Anreiz haben, wirksam zu reagieren.

(137) Zudem sind auch die sich abzeichnenden Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen in der digitalen Landwirtschaft im EWR nicht geeignet, die oben genannten Schlussfolgerungen zu einer etwaigen mittelfristigen Bündelungspolitik zu ändern, da sie sich momentan noch im Entwicklungs- und Anfangsstadium befinden. Ob diese Tätigkeiten den beteiligten Unternehmen eine Bündelung künftig leichter machen werden, lässt sich angesichts der frühen Phase, in der diese Geschäftsmodelle sich befinden, nur schwer abschätzen.

(138) Aus diesem Grund kann die Kommission in der Gesamtschau deshalb nicht feststellen, dass das Zusammenschlussvorhaben aufgrund von Bündelung zu erheblichen wettbewerbswidrigen Auswirkungen führen könnte, selbst wenn nicht auszuschließen ist, dass das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen in Zukunft möglicherweise versuchen wird, in gewissem Umfang Bündelungsstrategien zu verfolgen.

5.2.7. *Außerhalb des Wettbewerbsbereichs angesiedelte Bedenken*

(139) Während des Fusionskontrollverfahrens äußerten mehrere Dritte der Kommission gegenüber Bedenken hinsichtlich möglicher Auswirkungen des Zusammenschlusses, die nicht mit dem Schutz eines wirksamen Wettbewerbs zusammenhängen, z. B. in den Bereichen Umwelt, nachhaltige Entwicklung und öffentliche Gesundheit sowie Landwirtschaft.

(140) Die Kommission nimmt diese Vorbringen ernst, hat aber wettbewerbsfremde Gesichtspunkte bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt nach Artikel 2 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung nur im Hinblick auf sich aus ihnen ergebende etwaige Wettbewerbsfolgen mitberücksichtigt, soweit es nach dem AEUV und der Fusionskontrollverordnung zulässig und erforderlich ist, z. B. bei der Bewertung des Innovationswettbewerbs.

6. **ABHILFEMAßNAHMEN**

(141) Um den Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt in Einklang zu bringen, legte der Anmelder am 2. Februar 2018 die ersten, von der Kommission einer Befragung der Marktteilnehmer unterzogenen Verpflichtungsangebote vor.

(142) Der Markttest ergab sowohl in Bezug auf den Umfang der Abhilfemaßnahmen als auch auf BASF als Käuferin des Veräußerungspakets sehr positive Resultate, aber auch einige Unzulänglichkeiten, die der Anmelder am 16. Februar 2018 durch die Vorlage der endgültigen Verpflichtungen beheben wollte.

(143) Die endgültigen Verpflichtungen enthalten zwei Hauptbestandteile: i) eine Verpflichtung zur Veräußerung von Geschäftsbereichen und Vermögenswerten auf den Gebieten Saatgut für den Großflächenanbau und Merkmale von Kulturpflanzen für den Großflächenanbau, den Pflanzenschutz und die digitale Landwirtschaft ([1]) an BASF (im Folgenden „BASF-Paket“) und ii) die Verpflichtung, das weltweite Geschäft von Bayer im Bereich Gemüsesaatgut zu veräußern (im Folgenden „Gemüsesaatgut-Paket“).

6.1. **Das BASF-Paket**

(144) Die endgültigen Verpflichtungen legen BASF als Käuferin des BASF-Pakets fest und unterliegen einer Vorab-Käufer-Klausel, nach der der Zusammenschluss erst vollzogen werden kann, wenn die Kommission 1) BASF als Käuferin des BASF-Pakets und 2) die endgültigen Verkaufs- und Kaufverträge genehmigt hat.

(145) Im Beschluss bewertet die Kommission weder abschließend, ob BASF ein geeigneter Erwerber ist, noch ob die Verträge zwischen dem Anmelder und BASF mit dem Beschluss und den endgültigen Verpflichtungen in Einklang stehen. Dies liegt daran, dass die endgültigen Verträge zwischen Bayer und BASF noch nicht geschlossen sind und eine Reihe von Fragen, die die Eignung von BASF als Käuferin betreffen, weitere Prüfung erfordern. Die Kommission wird eine solche Bewertung separat nach Annahme des Beschlusses durchführen. Dennoch hat sie die Vermögenswerte/Fähigkeiten von BASF als der vorgeschlagenen Käuferin bei der Bewertung der endgültigen Verpflichtungen berücksichtigt.

6.1.1. *Das Veräußerungsgeschäft „Großflächenanbau“*

(146) Die endgültigen Verpflichtungen für das zu veräußernde Geschäft „Großflächenanbau“ sehen vor, dass Bayer sein weltweites Saatgut- und Merkmalgeschäft (einschließlich Forschungstätigkeiten) mit Ausnahme weniger, eng umrissener Bereiche, verkauft.

(147) Das zu veräußernde Segment umfasst auch Kompetenzträger und eine Reihe von Übergangsleistungen von Bayer an BASF.

(148) Die Kommission ist der Auffassung, dass die endgültigen Verpflichtungen mit der Verpflichtung von Bayer zum Verkauf des Geschäfts „Großflächenanbau“ die horizontalen Überschneidungen auf allen Märkten für Saatgut und Merkmale für den Großflächenanbau beseitigen werden, für die die Kommission wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert hat. Durch die Veräußerung des „Großflächenanbau“-Geschäfts wird auch sichergestellt, dass die beherrschende Stellung von Monsanto auf den Merkmal-Märkten für Großflächenkulturen nicht weiter gestärkt wird. Schließlich wird mit der Veräußerung der von Bayer betriebenen Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Merkmale auch auf die Bedenken der Kommission hinsichtlich des Innovationswettbewerbs eingegangen.

6.1.2. *Die Veräußerung der Glufosinat- und der Glyphosat-Sparten*

(149) Bayer hat zugesagt, sein gesamtes weltweites Glufosinat-Geschäft ohne Ausgliederungen abzugeben. Diese Zusage umfasst alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte sowie Personal, einschließlich 15 Kompetenzträger. Zudem werden Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit des abgegebenen Geschäfts ab dem ersten Tag und auf lange Sicht durch eine Reihe von Übergangs- und längerfristigen Lieferverträgen sichergestellt.

([1]) Am 11. April 2018 genehmigte die Kommission den Antrag von Bayer, die Verpflichtungen im Bereich des Pflanzenschutzes (Saatgutbehandlung) und digitale Landwirtschaft abzuändern (siehe Erwägungsgrund 7)

(150) Der abzugebenden Glyphosat-Sparte werden alle derzeitigen und künftigen Glyphosat-Breitbandherbizide von Bayer (für die Landwirtschaft und für andere Verwendungszwecke) im EWR zugerechnet (das Geschäft außerhalb des EWR verbleibt bei Bayer). Dazu zählt das gesamte einschlägige Personal einschließlich sechs Kompetenzträgern, nicht aber die Produktionsanlagen; die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der abgegebenen Geschäftsbereiche ab dem ersten Tag und auf lange Sicht wird deshalb mit einer Reihe von Übergangs- und längerfristigen Lieferverträgen sichergestellt.

(151) Die Veräußerung der Glufosinat- und der Glyphosatsparte beseitigt sämtliche Überschneidungen bei den derzeitigen (landwirtschaftlichen und nicht landwirtschaftlichen) Glyphosat- und Glufosinat-Breitbandherbiziden der beteiligten Unternehmen im EWR und trägt den Bedenken der Kommission in Bezug auf landwirtschaftliche und nicht landwirtschaftliche Breitbandherbizide im EWR Rechnung.

6.1.3. ***Die Veräußerung von Vermögenswerten der Saatgutbehandlungssparte*** [1]

(152) Die abzugebenden Vermögenswerte der Saatgutbehandlungsgssparte umfassen insbesondere die Vermögenswerte, die notwendig sind, um Bayers Geschäfte mit den Saatgutbehandlungsprodukten Poncho, VOTiVO, Poncho/VOTiVO, VOTiVO/RedigoM, VOTiVO 2.0, Poncho/VOTiVO 2.0, COPeO und ILeVO sowie in Entwicklung befindliche Produkte weltweit an BASF zu veräußern. Dazu gehören unter anderem geistige Eigentumsrechte, alle Daten und sämtliches Know-how, sämtliche Produktregistrierungen und anhängige Zulassungsanträge, Teile von Vertrieb und Marketing sowie Verträge im Zusammenhang mit den abzugebenden Vermögenswerten der Saatgutbehandlungssparte. Bayer verpflichtet sich darüber hinaus, BASF diese Produkte für einen begrenzten Zeitraum zu variablen Kosten zu liefern (solange bis BASF eine alternative Produktionsquelle etablieren kann).

(153) Durch die in den endgültigen Verpflichtungen enthaltene Zusage der Veräußerung von Vermögenswerten der Saatgutbehandlungssparte werden die horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten der Beteiligten im Hinblick auf die Nematozid-Saatgutbehandlung beseitigt und somit die Bedenken der Kommission ausgeräumt.

6.1.4. ***Abgabe und Lizenzierung von Daten der [Breitbandherbizidforschungslinien 1, 2 und 3]***

(154) Mit der Abgabe und Lizenzierung von Daten der [Breitbandherbizidforschungslinien 1, 2 und 3] soll (in Verbindung mit der Veräußerung von Bayers Forschung zu agronomischen Merkmalen im Rahmen des Veräußerungsgeschäfts „Großflächenanbau“) die Wettbewerbsposition, die Bayer ohne den Zusammenschluss bei Innovationen auf dem Gebiet der Breitbandherbizide und der Herbizidresistenzsysteme innehätte, nachgebildet werden.

(155) Die Abgabe und Lizenzierung von Daten der [Breitbandherbizidforschungslinien 1, 2 und 3] umfassen Felddaten und Know-how sowie eine Exklusivlizenz für Anwendungen auf dem Gebiet der Breitbandherbizide. Abgestellt werden auch zwei führende Wissenschaftler als Kompetenzträger für jede Forschungsreihe; ferner wird BASF die Möglichkeit eingeräumt, drei weiteren Mitarbeitern von Bayer, die als Kompetenzträger anzusehen und in einer der drei Forschungsreihen tätig sind, eine Stelle anzubieten.

(156) Mit der Abgabe und Lizenzierung von Daten der [Breitbandherbizidforschungslinien 1, 2 und 3] (in Verbindung mit der Veräußerung von Bayers Forschung zu agronomischen Merkmalen im Rahmen des Veräußerungsgeschäfts „Großflächenanbau“ und den Lieferverträgen für Isoxaflutol) werden die den Innovationswettbewerb auf dem Gebiet der Breitbandherbizide und der Herbizidresistenzsysteme betreffenden Bedenken der Kommission ausgeräumt.

6.1.5. ***Die Veräußerung von Vermögenswerten der Sparte für die digitale Landwirtschaft*** [2]

(157) Ziel der Veräußerung der Vermögenswerte der Sparte für die digitale Landwirtschaft von Bayer ist es, BASF in die Lage zu versetzen, die Wettbewerbsposition, die Bayer ohne den Zusammenschluss innehätte, nachzubilden.

(158) Die endgültigen Verpflichtungen umfassen eine vollständige Veräußerung von Bayers weltweitem Geschäft im Bereich der digitalen Landwirtschaft unter Gewährung einer eingeschränkten Rücklizenz an Bayer für die Märkte außerhalb Nordamerikas.

6.2. **Gemüsesaatgut-Paket**

(159) Das zu veräußernde Gemüsesaatgut-Paket besteht aus der weltweiten Gemüsesaatgutsparte von Bayer (juristische Personen, Standorte, Vermögenswerte, Marken, Angestellte/Kompetenzträger, Kundenlisten usw.) mit begrenzten Ausnahmen.

(160) Der Käufer muss u. a. das Kriterium erfüllen, dass es sich um einen neuen Marktteilnehmer handelt, d. h., er darf nicht bereits (direkt oder indirekt) eine Gemüsesaatgutsparte kontrollieren. Dadurch wird gewährleistet, dass auf den Märkten für Gemüsesaatgut die gleiche Anzahl von Akteuren vertreten sein wird wie vor dem Zusammenschluss.

[1] Die Beschreibung der abzugebenden Vermögenswerte der Saatgutbehandlungssparte spiegelt die am 11. April 2018 von der Kommission genehmigten geänderten endgültigen Verpflichtungen wider (siehe Erwägungsgrund 7)

[2] Die Beschreibung der abzugebenden Vermögenswerte der Sparte der digitalen Landwirtschaft spiegelt die am 11. April 2018 von der Kommission genehmigten geänderten endgültigen Verpflichtungen wider (siehe Erwägungsgrund 7).

(161) Die Veräußerung des Gemüsesaatgut-Pakets beseitigt die einschlägigen horizontalen Überschneidungen zwischen den Tätigkeiten von Bayer und Monsanto. Die Kommission vertritt ferner die Auffassung, dass das zu veräußernde Gemüsesaatgut-Paket eine rentable und wettbewerbsfähige Sparte darstellt. Potenzielle Käufer haben Interesse bekundet.

7. **SCHLUSSFOLGERUNG**

(162) Aus den genannten Gründen kommt die Kommission in dem Beschluss zu dem Ergebnis, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt oder in einen wesentlichen Teil desselben nicht erheblich beeinträchtigen wird.

(163) Daher sollte der angemeldete Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden.